



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 23.11.2004

2004/355
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	15.12.2004	

Betreff

Übernahme der Geschäftsanteile der Nowak GmbH

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt bestätigt den Beschluss des Verwaltungsrates des EUV Stadtbetriebes zur Übernahme der Geschäftsanteile der Nowak GmbH, LKW-Waschanlage, durch den EUV.

Beisenherz

Werner

Mönch

Sachverhalt

In der Sitzung des Verwaltungsrates am 15.09.2004 wurde vom Verwaltungsrat einstimmig der Beschluss gefasst, dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel vorzuschlagen, die Geschäftsanteile der Nowak GmbH, LKW-Waschanlage durch den EUV umzusetzen.

In langen Untersuchungen durch das Wirtschaftsprüfungsbüro Rödl & Partner wurden verschiedene Übernahmemodelle geprüft und letztlich aus Sicht des Wirtschaftsprüfers vorgeschlagen, eine Geschäftsanteilübernahme in Höhe von 100 % zu realisieren und den Betrieb dann nach Möglichkeit unter Anstellung des bisherigen Geschäftsführers und Gesellschafters, Herrn Nowak, als Betriebsleiter weiterzuführen.

Die Übernahme ist in mehrerer Hinsicht von besonderem Wert für den EUV. Zum einen handelt es sich bei dem Betrieb um eine auf dem Betriebshof integrierte Waschanlage, die auch intensiv zur Reinigung der eigenen Fahrzeuge des EUV benötigt wird, so dass es Sinn macht, hier eine Koordination auch der betrieblichen Abläufe zu optimieren und die Ordnung auf dem Betriebshofgelände in besucherstarken Zeiten innerbetrieblich mitsteuern zu können. Die Waschanlage selbst befindet sich im Eigentum des EUV und war bisher von der Nowak GmbH angemietet.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Betrieb um einen Dienstleistungsbetrieb, der nach Ansicht der Wirtschaftsprüfer mittel- und langfristig verspricht, positive Geschäftsergebnisse in der jährlichen Ergebnisrechnung auszuweisen, so wie dies auch bisher war und sich durch die Verbindung mit diesem Betrieb verschiedene Synergien im Bereich zusätzlicher Einsatzmöglichkeiten von Mitarbeitern realisieren lassen.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung aller diskutierten Parameter hat der Verwaltungsrat den einstimmigen Beschluss gefasst, dieser Geschäftsanteilübernahme zuzustimmen.

In diesem Zusammenhang ist auch von Interesse, dass es sich bei dieser Maßnahme nicht um eine wichtige Angelegenheit im Sinne der GO NW handelt, die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen wäre, da der Wert dieser geschäftlichen Transaktion von untergeordneter Bedeutung ist.